

Elektrogenossenschaft

Oberrüti

Statuten

Neuaufgabe Mai 2010

Elektrogenossenschaft Oberrüti

EGO

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die unter dem Namen „Elektro-Genossenschaft Oberrüti“ mit Sitz in Oberrüti bestehende Genossenschaft hat den Zweck, den Bewohnern, Industrien und Gewerbebetrieben des Gebietes Oberrüti, Sinserhöfe und Sinser-Winterhalden elektrische Energie abzugeben. Sie ist im Handelsregister gemäss Art. 828 – 919 OR eingetragen. Ihre Dauer ist unbestimmt.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Genossenschaft können alle Hauseigentümer und Korporationen werden, sowie Mieter mit mindestens 3-jährigem Abonnementsverhältnis mit der Genossenschaft.

- a) Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Verwaltung provisorisch, die Generalversammlung endgültig.
- b) Beim Ableben eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über. Bei der Teilung einer Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf denjenigen Erbteil über, welcher die Liegenschaft mit den elektrischen Installationen zu Eigentum übernimmt. Wechselt eine Gebäulichkeit den Besitzer durch Kauf, so tritt der neue Besitzer ebenfalls an die Stelle des Vorbesitzers.
- c) Alle Mitglieder, auch diejenigen, die die Mitgliedschaft aus einer Erbschaft, oder Besitzerwechsel einer Gebäulichkeit übernommen haben, haben der Verwaltung eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.
- d) Mitglieder, die nicht Hauseigentümer sind und Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes der Genossenschaft nehmen, verlieren die Mitgliedschaft.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Statuten, Beschlüssen und Reglementen nachzuleben.
- f) Alle Mitglieder, welche sich wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglement) verfehlen oder die Interessen der Genossenschaft sonstwie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.
- g) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung. Das Rekurschreiben ist innert Monatsfrist einzureichen. Gegen Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.
- h) Ausgeschlossene verlieren jeden Anteil am Genossenschaftsvermögen. Schadenersatz und andere Ansprüche der Genossenschaft bleiben vorbehalten.

3. Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn

Art. 3

Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen.

Art. 4

Der jeweilige Reingewinn der Genossenschaft ist wie folgt zu verwenden:

- a) Für Unterhalt und Ausbau der Anlagen.
- b) Zur Anlage von Reserven.
- c) Zur Verbilligung der elektrischen Energie.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe der Genossenschaft

Art. 5

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Diese findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, und zwar im Laufe des Frühjahrs nach Schluss des Rechnungsjahres, das jeweilen am 31. Dezember endet.

Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn

- a) die Verwaltung es beschliesst,
- b) mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt
(nach Art. 881, Abs. 2 des OR)

Generalversammlungen sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag von der Verwaltung durch persönliche Einladung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder einzuberufen.

Art. 7

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Verwaltung und dessen Präsidenten
Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- b) Rechnungsabnahmen, Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und Entlastung der Verwaltung
- c) Festsetzung der Entschädigung für Verwaltungsmitglieder und Angestellte
- d) Aufnahmen, Entlassungen und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Revision der Statuten und des Reglementes sowie Tarif- und Gebührenordnung
- f) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- g) Beschlussfassung über grössere Aufwendungen für Erweiterungen des Netzes, die im laufenden Rechnungsjahr den Betrag eines Zehntels der vorjährigen Einnahmen aus der Energieabgabe übersteigen.
- h) Wahl der zugelassenen Revisionsstelle für ein Jahr, sofern Art.17 Bst a-c anwendbar.

Art. 8

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Durch schriftliche Vollmacht kann sich ein Mitglied durch einen anderen Genossenschafter oder durch ein anderes handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen; doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 9

Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste bekanntzugeben. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

Art. 10

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu geboten worden ist und mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind.
(Unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR)

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen sollen in der Regel durch offenes Handmehr erfolgen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eine zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden es verlangt.

Art. 12

Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. (Unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR)
Für Wahlen und Abstimmungen sind im übrigen die Bestimmungen des aargauischen Wahlgesetzes massgebend.
Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 21 dieser Statuten.

Art. 13

Die Verwaltung und dessen Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Er besteht aus:

Präsident, Vice-Präsident, Aktuar, Kassier und einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.
(Art. 7)

Art. 14

Die Verwaltung hat folgende Pflichten:

- a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
- b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- c) Aufstellung der Jahresrechnung und Jahresbericht
- d) Vollziehung von Beschlüssen der Generalversammlung
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste dazu

Art. 15

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Präsident, Vice-Präsident und Aktuar führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift.

Art. 16

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die alljährlich auf Ende Dezember abzuschliessende Jahresrechnung wird nach der Genehmigung durch die Verwaltung und die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission jedem Mitglied gedruckt zugestellt.

Art. 17

Die Generalversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle wenn:

- a. Die Genossenschaft im Jahresdurchschnitt während zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als zehn Vollzeitstellen beschäftigt hat.
- b. Ein Genossenschafter spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision verlangt.
- c. Die Generalversammlung dies verlangt.

Es wird in der Folge eine eingeschränkte Revision durch eine zugelassene Revisionsstelle durchgeführt. Die Rechnungsprüfungskommission wird aufgelöst und die Kommissionsmitglieder von ihren Aufgaben Art. 18 entbunden. Die Verwaltung meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer zugelassenen Revisionsstelle verzichten wenn:

- d. Art. 17 Bst. a-c nicht oder nicht mehr zutreffen; und
- e. Sämtliche Genossenschafter auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision verzichten. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Art. 18

Kann gemäss Art. 17 auf eine zugelassene Revisionsstelle verzichtet werden, so wählt die Generalversammlung eine Rechnungsprüfungskommission.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Genossenschafter und auch nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und sie sind wieder wählbar. Die Kommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und ihren Befund in einem schriftlichen Bericht mit Antrag der Generalversammlung vorzulegen. Sie hat auch zu prüfen, ob das Verzeichnis der Genossenschafter richtig geführt wird und die Mutationen dem zuständigen Handelsregisteramt gemeldet werden. Die Rechnungsprüfungskommission leitet an der Generalversammlung die Abwicklung der Traktanden: Abnahme der Jahresrechnung. Genehmigung von Bau- und Kreditabrechnungen, die Festlegung von Besoldungen und die Wahlen. Sie orientiert auch über die allgemeine Geschäftsführung der Verwaltung und der beauftragten Funktionäre.

Art. 19

Genossenschaftsmitglieder können auf Verlangen, jeweils während zehn Tagen vor der Generalversammlung, die Betriebsrechnung, Bilanz und den Revisorenbericht einsehen.

5. Revision der Statuten, Liquidation

Art. 20

Anträge auf Statutenrevision müssen an die Verwaltung gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat. Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so hat die Generalversammlung eine Kommission zu bestellen, die an der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat. Statutenrevisionen, die die Auflösung der Genossenschaft bezwecken, sind nicht zulässig. Jede Statutenrevision ist in der Traktandenliste bekanntzugeben.

Art. 21

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes darf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und in der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.

Bei dieser zweiten Versammlung kann die Liquidation und Auflösung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist aber die Zustimmung von dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich, wobei zweidrittel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sein müssen.

Art. 22

Bei der Auflösung der Genossenschaft ist nach Tilgung allfälliger Schulden das verbleibende Vermögen unter den Genossenschaf tern zu verteilen. Die Einwohnergemeinde Oberrüti hat das Vorkaufsrecht.

Art. 23

Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im „Sinser Anzeiger“, oder durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

Art. 24

Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Aargauischen Amtsblatt.

6. Uebergangsbestimmungen

Art. 25

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 1912 resp. 12. Juni 1947 sowie vom 1. Juli 1980, welche in allen Teilen aufgehoben werden.

Art. 26

Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

5647 Oberrüti, den 9. April 2010

Präsident

Aktuar

Josef Bühlmann

Werner Hess

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 09. April 2010 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 1980